



Themen in dieser Ausgabe:

Zivilrecht

- Europäisches Vertragsrecht
- Ratsberatungen über Rom I
- Rom II ins Vermittlungsverfahren
- Leitlinien des Rats im Hinblick auf Zuständigkeit und anwendbares Recht in Unterhaltssachen
- Regelung von Zuständigkeit und anwendbares Recht in Ehesachen (Rom III)

Strafrecht

- Verfahrensrechte im Strafverfahren innerhalb der EU
- Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Sonstiges

- Grünbuch "Recht auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten im Besitz der Organe der EG"

Veranstaltungen

- IBA – Bar Leaders Conference 2007
- Konferenz der Université du Luxembourg

Zivilrecht

Europäisches Vertragsrecht

Der Rat Justiz und Inneres ist am 19. April 2007 übereingekommen, den Prozess der Erstellung eines Gemeinsamen Referenzrahmens für das europäische Vertragsrecht (CFR) mit eigenen Vorschlägen zu begleiten. Das EP hat zuletzt im September 2006 mit einer [Resolution](#) deutlich gemacht, dass es eine weitere Harmonisierung des Zivilrechts für einen funktionierenden Binnenmarkt für unabdingbar hält und einen umfassenden - über den Verbraucherschutz hinausgehenden - CFR befürwortet. Dies entspricht der [Position der BRAK](#), die für die mittelfristige Schaffung eines optionalen Rechtsinstruments als Schritt zur Harmonisierung des Vertragsrechts innerhalb der Gemeinschaft eintritt. Im Zusammenhang mit dem [Grünbuch „Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Verbraucherschutz“](#) weist die BRAK darauf hin, dass nicht rein verbraucherrechtliche Aspekte den Arbeiten am CFR vorbehalten bleiben sollten. Nur soweit der Schutz des Verbrauchers Sonderregelungen erfordert, sollten diese Inhalt eines horizontalen Instruments für das Verbraucherrecht sein.

Frühere Berichte: [5/2004](#), [20/2004](#), [23/2004](#), [17/2005](#), [18/2005](#), [6/2006](#), [11/2006](#), [17/2006](#), [3/2007](#), [05/2007](#), [7/2007](#)

Ratsberatungen über Rom I

Die Justiz- und Innenminister konnten im Rahmen ihrer Beratungen über die Rom-I-Verordnung, die das Übereinkommen von Rom von 1980 in ein Gemeinschaftsinstrument umwandeln und die Kollisionsnormen in Bezug auf vertragliche Schuldverhältnisse innerhalb der Gemeinschaft harmonisieren soll, eine [Verständigung](#) über den Grundsatz der Rechtswahl, das mangels Rechtswahl anzuwendende Recht und die Frage individueller Arbeitsverträge [erreichen](#).

Frühere Berichte: [1/2006](#)

Rom II ins Vermittlungsverfahren

Der Rat der Justizminister hat sich in seiner Sitzung vom 19. April 2007 mit dem Entwurf der Rom-II-Verordnung befasst. Allerdings wurden nicht alle Abänderungen des EP als zustimmungsfähig erachtet, so dass ein Vermittlungsausschuss einberufen werden muss.

Frühere Berichte: [4/2006](#), [9/2006](#), [02/2007](#)

Leitlinien des Rats im Hinblick auf Zuständigkeit und anwendbares Recht in Unterhaltssachen

In seiner Sitzung am 19. April 2007 hat der Rat Justiz und Inneres bekräftigt, die Beratungen über den [Verordnungsvorschlag über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen](#) zum Abschluss bringen zu wollen. Über [vier Leitlinien](#) konnte bereits eine [Einigung erzielt werden](#): Wie von der Kommission vorgeschlagen soll das Exequaturverfahren für alle von der Verordnung erfassten Unterhaltsentscheidungen abgeschafft werden, so dass jedes Urteil in einem anderen Mitgliedstaat unmittelbar vollstreckbar ist. Stattdessen sollen gemeinsame Verfahrensregeln eingeführt und die Kollisionsregeln harmonisiert werden. Auch die Schaffung eines Systems der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Zentralbehörden wurde von allen Mitgliedstaaten getragen, wobei die Modalitäten noch auszugestalten sind. In einem Erwägungsgrund soll präzisiert werden, dass die Regelungen nur für Fälle mit grenzüberschreitenden Bezügen gelten. Bilaterale Abkommen der Mitgliedstaaten mit Drittstaaten sollen weiterhin möglich sein.

Regelung von Zuständigkeit und anwendbares Recht in Ehesachen (Rom III)

Im Rahmen der Beratungen des Rats über den [Verordnungsentwurf über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Ehesachen](#) hat sich eine große Mehrheit der Justiz- und Innenminister am 19. April 2007 auf generelle Leitlinien [einigen können](#). Einvernehmen besteht darüber, dass durch die Verordnung das materielle Familienrecht nicht berührt werden sollen. Die Wahl des Gerichtsstands und des auf die Ehescheidung oder Trennung anzuwendende Rechts durch die Ehegatten wird mehrheitlich befürwortet. Dabei soll die Wahl auf ein Gericht in einem Mitgliedstaat begrenzt sein, zu dem eine enge Verbindung besteht. Der deutsche Vorsitz drängt auf die Erarbeitung besonderer Formerfordernisse, die auch die Interessen des schwächeren Ehepartners berücksichtigen. Über die Vereinheitlichung der Kollisionsregeln bei Fehlen einer Rechtswahl konnte bislang kein Einvernehmen erzielt werden. Durch die Möglichkeit der Wahl des Gerichtsstands und des anwendbaren Rechts würde mehr Rechtssicherheit geschaffen. Die BRAK begrüßt in ihrer [Stellungnahme](#) daher entsprechende Regelungen, hofft aber, dass gleichzeitig auch die Klärung weiterer, im Zusammenhang mit Ehesachen bestehender Schwierigkeiten in Angriff genommen wird.

Frühere Berichte: [6/2005](#), [23/2005](#), [15/2006](#)

Strafrecht

Verfahrensrechte im Strafverfahren innerhalb der EU

Obwohl sich die Verabschiedung des seit 2004 vorliegenden [Rahmenbeschlussvorschlags für bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren](#) aufgrund von Vorbehalten einiger Mitgliedstaaten nach wie vor schwierig gestaltet, beschloss der [Rat der Justiz- und Innenminister](#) nunmehr am 19. April 2007, die Beratungen im Hinblick auf eine Einigung im Juni 2007 voranzubringen. Bereits im [Juni 2006](#) wurde beschlossen, dass sich der Rahmenbeschluss auf das Recht auf Information, auf einen Rechtsbeistand und Dolmetscher sowie auf das Recht auf Übersetzung der Verfahrensdokumente beschränken soll. Dennoch erscheint es aussichtslos, dass sich die zur Verabschiedung notwendige Einstimmigkeit für einen Rahmenbeschluss findet, der – wie bislang vorgesehen – für alle Verfahren, also grenzüberschreitend sowie innerstaatlich, gilt. Indes rückt eine Einigung über einen im Anwendungsbereich auf Fälle des Europäischen Haftbefehls beschränkten Rahmenbeschluss in den Bereich des Möglichen. In der Folge könnte eine Einigung wie folgt aussehen: Ein im Anwendungsbereich umfassender Rahmenbeschluss mit einem „opt-out“ für die sechs Mitgliedstaaten, die gegen eine einheitliche Anwendung auf alle Verfahren sind oder ein eingeschränkter Rahmenbeschluss mit einem „opt-in“ für die anderen 21 Mitgliedstaaten. Findet keine dieser Möglichkeiten eine Mehrheit, so ist eine „verstärkte Zusammenarbeit“ ([Art. 40 EU](#)) denkbar.

Die [BRAK](#) setzt sich nachdrücklich für die Schaffung von strafprozessualen Verfahrensgarantien ein.

Frühere Berichte: [15/2006](#), [2/2007](#), [04/2007](#)

Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Der Rat der Justiz- und Innenminister hat sich am 19. April 2007 sechs Jahre nach Vorlage des [Kommissionsvorschlags zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit](#) auf eine allgemeine Ausrichtung [geeignet](#). Mit dem Rahmenbeschluss soll erreicht werden, dass Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in allen Mitgliedstaaten mit wirksamen Strafen geahndet werden. Auf rassistisch motiviertes öffentliches Anstacheln zu Gewalt und Hass sowie öffentliches Billigen, Leugnen oder grobes Verharmlosen von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen soll Freiheitsstrafe zwischen ein und drei Jahren stehen. Entgegen der Forderung einiger Mitgliedstaaten ist die strafrechtliche Verfolgung von Verbrechen unter totalitären Regimen nur vorgesehen, wenn gerichtlich festgestellt ist, dass dieses konkrete historische Ereignis unter den Tatbestand fällt. Gegebenenfalls wird

die Kommission zu diesen Verbrechen einen weiteren Rahmenbeschlussvorschlag vorlegen. Zur endgültigen Verabschiedung des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sind die erneute Befassung des EP sowie die förmliche Verabschiedung durch den Rat erforderlich, die bislang unter Parlamentsvorbehalt einiger Mitgliedstaaten steht.

Sonstiges

Grünbuch "Recht auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten im Besitz der Organe der EG"

Die Kommission will die europäischen Entscheidungsprozesse transparenter machen. Nachdem sie bereits mit der „[Europäischen Transparenzinitiative](#)“ die Lobbyarbeit in den Blick genommen hat, hat sie nunmehr am 18. April 2007 mit dem [Grünbuch "Recht auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten im Besitz der Organe der EG"](#) eine Konsultation eingeleitet, die klären soll, ob und wie der Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten verbessert werden sollte. Anerkannt wird ein Verbesserungsbedarf im Hinblick auf den Umfang insbesondere des Kommissionsregisters, der Anzahl und den Umfang der öffentlich zugänglichen Informationen und der Benutzerfreundlichkeit der Informationssysteme. In Betracht zu ziehen sei auch eine eindeutigere Gestaltung des Rechtsrahmens. Das Grünbuch widmet sich insbesondere auch der Frage des Ausgleichs kollidierender Rechte, wie dem Zugangsrecht und dem Datenschutz sowie zwischen Transparenz und dem Berufsgeheimnis: Informationen, die die Kommission z.B. im Rahmen von Ermittlungen im Zusammenhang mit Beihilfen, Kartellen, Fusionen oder Betrugsbekämpfungsfällen erhalten hat, sind derzeit durch besondere Vorschriften geschützt. Die zu gewährleistende Übereinstimmung der Vorschriften mit der Verordnung könnte laut Kommission durch die Präzisierung von Kriterien erfolgen, die das legitime, durch Freigabe beeinträchtigte Interesse bestimmen.

Frühere Berichte: [9/2006](#), [6/2007](#)
[Stellungnahme der BRAK zur Transparenzinitiative](#)

Veranstaltungen

IBA – Bar Leaders Conference 2007

Am 16. und 17. Mai 2007 findet in Zagreb die [Bar Leaders Conference 2007](#) statt. Schwerpunkt der Konferenz ist die Frage, wie die nationalen Anwaltskammern die Rechtstaatlichkeit des eigenen Landes fördern können. Darüber hinaus stehen weitere Themen wie die Vor- und Nachteile der Selbstverwaltung, die Ausbildung junger Anwälte im schnell wachsenden Berufsspektrum, die Erstellung eines Modellleitfadens für Beschwerdeverfahren innerhalb der Kammern sowie die internationale Arbeit der Kammern auf der Agenda. Eingeladen sind neben den Präsidenten der Anwaltskammern auch Anwälte, die ein Interesse an der Arbeit der Kammern haben.

Konferenz der Université du Luxembourg

Die Universität Luxemburg [veranstaltet](#) am 1. und 2. Juni eine Konferenz über das Prinzip vom fairen Gerichtsverfahren und seiner Umsetzung in die Praxis im europäischen Strafrecht.

Impressum

[Bundesrechtsanwaltskammer](#), Büro Brüssel, Avenue de Tervuren 142-144, B-1150 Brüssel, Tel: 0032-2-743 86 46, Fax: 0032-2-743 86 56, E-Mail: brak.bxl@brak.be

Redaktion und Bearbeitung: RAin Dr. Heike Lörcher, RAin Mila Otto, LL.M. und Natalie Barth
© [Bundesrechtsanwaltskammer](#)

Der Newsletter ist im Internet unter www.BRAK.de abrufbar und kann auch dort be- oder abbestellt werden. Wenn Sie diesen Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte eine E-Mail an brak.bxl@brak.be.



Nachrichten aus Brüssel

